



Amtsgericht Bremen - Insolvenzgericht -

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Wichtiger Hinweis:

Nach dem Gesetz sind weder der Insolvenzverwalter noch das Insolvenzgericht zu Einzelberichten oder schriftlichen Einzelauskünften verpflichtet. Immer wieder werden die Gerichte durch Einzelanfragen der Gläubiger nach dem Sachstand, einem Verfahrensende oder der voraussichtlichen künftigen Zuteilung auf ihre Forderung erheblich belastet. Diese Anfragen erfolgen oft in regelmäßigen Abständen.

Bei allem Verständnis für das Informationsbedürfnis - besonders bei langjährigen Verfahren - hat der einzelne Gläubiger die Möglichkeit, sich in der Gläubigerversammlung (Berichtstermin) und in einem Prüfungs- oder Schlusstermin ausführlich über den Sach- und Verfahrensstand zu informieren.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen werden stets im Internet vorgenommen. Im Übrigen wird die Insolvenzeröffnung mit den festgesetzten Terminen den bekannten Gläubigern durch den Insolvenzverwalter besonders zugestellt.

Es steht jedem Gläubiger frei, Information durch persönliche Akteneinsicht auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Bremen zu erhalten.

Eine Aktenversendung im laufenden Verfahren an die Gläubiger, die Kanzleien der Rechtsanwälte oder an auswärtige Gerichte zur dortigen Einsicht kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

Es wird um Verständnis gebeten, wenn künftige Sachstandsanfragen sowohl von dem Insolvenzverwalter bzw. dem Treuhänder als auch vom Gericht unbeantwortet bleiben.

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Gerichts und des Verwalters bzw. Treuhänders erfolgen im Internet unter www.insolvenzbekanntmachungen.de.

Hinweise zur Forderungsanmeldung:

Insolvenzforderungen sind **bei dem Insolvenzverwalter** – nicht beim Amtsgericht – schriftlich in deutscher Sprache **mit einer Zweitschrift** anzumelden.

Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Der **Rechtsgrund** der Forderung (z.B. Kauf, Darlehn, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadensersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
2. Werden Ansprüche aus einer – nach Einschätzung des Gläubigers – vom Schuldner (natürliche Person) **vorsätzlich begangenen** unerlaubten Handlung oder **vorsätzlich pflichtwidrigen** Nichtgewährung gesetzlichen Unterhalts geltend gemacht, sind außer dem Rechtsgrund die entsprechenden **Tatsachen** anzugeben.

Achtung:

Derartige Forderungen werden nur dann **nicht** von einer vom Schuldner beantragten (und ihm erteilten) Restschuldbefreiung erfasst, wenn die Forderungen unter Angabe dieses Rechtsgrundes sowie der entsprechenden Tatsachen angemeldet worden sind.

3. Der anzumeldende **Betrag** ist in Euro getrennt nach Hauptsumme, Nebenforderungen, Zinsen und der errechneten Gesamtforderung anzugeben.
4. Anmeldungen von Forderungen in **ausländischer Währung** sind zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in EURO - jeweils nach dem im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert - geltend zu machen.
5. Forderungen, welche nicht auf Zahlung von Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angegeben werden.
6. Bei **Zinsen** müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Fällige Zinsen sind **bis einen Tag vor der Insolvenzeröffnung** auszurechnen.
7. Wegen der seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen und der Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen (z.B. Anwalts- und Reisekosten), siehe nachstehende Ziffer 15.
8. **Urkundliche Beweisstücke** (z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schecks, Schuldurkunden usw.) sollen der Anmeldung beigefügt werden.
9. Gläubiger-Vertreter haben mit der Anmeldung eine für das Insolvenzverfahren erteilte **(Inkasso-)Vollmacht** einzureichen. Rechtsanwälte brauchen gem. § 88 Abs. 2 ZPO dem Gericht eine Vollmacht nur dann vorzulegen, wenn ein Mangel der Vollmacht gerügt wurde.
10. Bei **Gläubigermehrheit** ist das Beteiligungsverhältnis anzugeben, das heißt, ob
 - anteilig geleistet werden muss,
 - die Leistung an alle gemeinschaftlich zur erfolgen hat (z.B. Erbengemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts),
 - einer der Gläubiger die Leistung für alle geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft).

11. Eine Verpflichtung, im Prüfungstermin zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht. Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle. Sofern der Gläubiger einen Titel über die angemeldete Forderung hat und der Schuldner eine solche Forderung gleichwohl bestreitet, wird auf § 184 Abs. 2 InsO hingewiesen. Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten **keine** Nachricht.
12. **Aussonderungsansprüche** (z.B. aufgrund Eigentums oder eines Eigentumsvorbehalts) und **Absonderungsansprüche** (z.B. aufgrund eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) sind unverzüglich **beim Insolvenzverwalter** - nicht beim Insolvenzgericht - geltend zu machen.
13. Gläubiger, die **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts (wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrechte) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen.
14. Nichtbefriedigte Aus- und Absonderungsrechte sind **rechtzeitig vor dem Schluss-termin** dem Insolvenzverwalter mitzuteilen.
15. **Nachrangige Insolvenzgläubiger** können ihre Forderungen nur anmelden, wenn das Insolvenzgericht **ausdrücklich** zur Anmeldung aufgefordert hat.

Nachrangige Insolvenzforderungen sind:

- a) die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger,
- b) die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen,
- c) Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
- d) Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners,
- e) Forderungen auf Rückgewähr des kapitalersetzenden Darlehns eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen,
- f) gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist.

Die Berücksichtigung erfolgt in der Rangfolge wie vorstehend unter a) bis f) aufgeführt; bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge.

Zinsen und Kosten nachrangiger Forderungen haben den gleichen Rang wie die Forderung selbst.

16. In **Nachlassinsolvenzverfahren** sind - auch nur bei ausdrücklicher Aufforderung anzumelden - weitere nachrangige Forderungen, im Rang nach den unter Ziff. 15 a) bis f) bezeichneten Forderungen und in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge:
 - a) die Forderungen von Pflichtteilsberechtigten,
 - b) die Ansprüche aus Vermächtnissen und Auflagen,
 - c) die Forderungen von Erbersatzberechtigten.